



Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Bahnhofsareal in der Gemeinde Weßling

vom 15.03. 2017

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), und auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. L S. 1722), folgende Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 281/4; 281/24; 281/56; 281/48; 281/55; 40; 43; 45; 45/1; 45/2; 45/3; 45/4; 176/2; 176/4; 176/5 der Gemarkung Weßling. Eine Änderung der Bezeichnung der Flurnummern verändert den Geltungsbereich nicht.

§ 2

Vorkaufsrecht

An den in § 1 genannten Flächen steht der Gemeinde Weßling zur Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Vorbereitung der städtebaulichen Entwicklung

Für den Bereich „Bahnhofsareal“ wird die Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme eingeleitet und Voruntersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**§ 4
Mitteilungspflicht**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

**§ 6
Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung der städtebaulichen Maßnahmen, deren Sicherung dieser Satzung dienen soll, außer Kraft. Dies gilt nur für Flächen, für die eine städtebauliche Maßnahme wirksam geworden ist.

Weßling, den 27.03.2017



Michael Muther
Erster Bürgermeister

